

**4. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Hattingen
vom 24.02.2021**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 18.02.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 4. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

§ 2 Absätze 4 erhalten folgende neue Fassung:

4. Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften im Sinne des § 39 Abs. 1 GO NRW gebildet:

Ortschaft Blankenstein und Welper
Ortschaft Bredenscheid-Stüter
Ortschaft Elfringhausen
Ortschaft Holthausen
Ortschaft Niederbonsfeld und Niederwenigern (Winz)
Ortschaft Oberstüter
Ortschaft Winz-Baak

Die Ortschaften entsprechen den im Abs. 2 festgelegten Stadtteilen, wobei die Ortschaft Elfringhausen aus den Stadtteilen Nieder- und Oberefringhausen besteht.

II.

§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

4. Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 Entschädigungsverordnung. Daneben steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

III.

§ 7 Abs. 2 enthält folgende neue Fassung:

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

IV.

§ 9 enthält folgende neue Fassung:

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters - im Falle ihrer/seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 die Absätze 4 und 8 entfallen.

V.

§ 11 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

1. Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Stadtverordneten. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.

VI.

§ 12 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 3 erhalten folgende neue Fassung:

e) die Entscheidung über Verpflichtungen aller Art. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Ermächtigung,

soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

3. Im übrigen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und auf sie/ihn nach § 41 Abs. 3 GO NRW als übertragen gelten.

VII.

§ 13 enthält folgende neue Fassung:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 250.000 Euro sind erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW. Die Kämmerin/Der Kämmerer entscheidet bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage nach den gesetzlichen Vorschriften sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden unabhängig von ihrer Höhe für unerheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erklärt. Die Entscheidung über derartige Mehrausgaben bzw. -auszahlungen wird der Kämmerin/ dem Kämmerer übertragen.
3. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 S. 2 GO NRW gilt Abs. 1 entsprechend.

VIII.

§ 15 Abs. 1 enthält folgende neue Fassung:

1. Über die Ernennung bzw. Einstellung von externen Bediensteten in Führungsfunktionen (§ 73 Abs. 3 GO NRW) entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

IX.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete/ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die/Der Gewählte ist allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

X.

§ 18 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

1. Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen (auch als Online-Fraktionssitzungen).
2. Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
3. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfall es auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

XI.

§ 19 Buchstaben a) und b) erhalten folgende neue Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelsatz wird auf 9,35 Euro festgesetzt.
- b) Der einheitliche Höchstbetrag gem. § 45 Abs. 2 GO NRW, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird auf 84 Euro festgelegt und wird für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.

XII.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 24.02.2021

Der Bürgermeister

Glaser



**Benutzungs- und Gebührensatzung für städt. Unterkünfte
für ausländische Flüchtlinge und Wohnungslose
in der Stadt Hattingen vom 24.02.2021**

Aufgrund

- §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- in Ausführung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Hattingen in seiner Sitzung am 18.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Hattingen betreibt und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder solche, die gegebenenfalls ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können sowie

c) von Wohnungslosen, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort in Hattingen liegt und die gemäß § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528), in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Gemeinschaftseinrichtungen und durch die Stadt Hattingen angemietete Wohnungen (nachfolgend Unterkünfte genannt) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Stadt Hattingen. Die Stadt Hattingen kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand kann beim Fachbereich Soziales und Wohnen der Stadt Hattingen eingesehen werden.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 und der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Hattingen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Stadt Hattingen erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Hattingen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte jeweils eine Benutzungs- und eine Verbrauchsgebühr für Strom. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren einschließlich der Betriebskosten ist die Anzahl der durchschnittlich untergebrachten Personen.
- (2) Die Gebühren einschließlich der Betriebskosten betragen pro Person und Kalendermonat
 - Benutzungsgebühr: 178,00 €
 - Verbrauchsgebühr für Strom: 29,00 €.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Stadt Hattingen. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.
- (4) Die Gebühren sind jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Gebühren. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Einrichtung und Unterhaltung von Unterkünften für Wohnungslose in der Stadt Hattingen vom 26.03.1998 sowie die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hattingen vom 29.06.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.10.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für städt. Unterkünften für ausländische Flüchtlinge und Wohnungslose in der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 24.02.2021

Der Bürgermeister

Glaser



**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz NRW – LZG NRW**

Ein Dokument der Stadt Hattingen vom 27.01.2021
Kassenzeichen: KT00169797-002TK

an Herrn Matthias Konrad Bartels und Frau Maria Pohl

letzter bekannter Aufenthaltsort: Suitbertweg 3, 44805 Bochum

wird hiermit gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung wegen nicht ermittelbarer Anschrift des Pflichtigen öffentlich zugestellt.

Das Dokument liegt bei der Stadt Hattingen (Fachbereich Finanzen -Abteilung Öffentliche Abgaben-, Roonstr. 5, Zimmer 3-5) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Abholung bereit.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind und es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hattingen, 15.02.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Koch